

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1880.

Nr. I. Verordnung,

die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches betreffend, vom 19. December 1879.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** haben wir beschlossen, die zwangsweise mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen einzuführen und verordnen demgemäß was folgt:

§. 1.

Für jede Stadt- und Landgemeinde des Fürstenthums sind von den Landrathsämtern Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen zu bestellen.

Kleinere Landgemeinden können unter sich oder mit andern größern Gemeinden zu gemeinschaftlichen Fleischschaubezirken vereinigt werden.

§. 2.

Die Fleischbeschauer werden für ihr Amt durch den Bezirksphysikus oder einen anderen geeigneten Fachmann ausgebildet. Der Unterricht ist für die zu Unterweisenden unentgeltlich. Die Zuweisung zu dem Unterrichte erfolgt durch das Landrathsamt. Nach erfolgter Unterweisung und nach Vorbringung eines von dem Bezirks-Physikus ausgestellten Befähigungszugnisses wird der Fleischbeschauer von dem Landrathsamte mittelst Handschlags verpflichtet. Kosten werden dafür nicht in Ansatz gebracht.